

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 05.02.24

und Antwort des Senats

Betr.: Bezahlkarte für Asylbewerber*innenleistungen

Einleitung für die Fragen:

*Auf dem Bund-Länder-Migrationsgipfel im November 2023 gab es eine grundsätzliche Einigung darauf, eine Bezahlkarte für die Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG einzuführen. Argumentativ abgekoppelt von allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema und getrieben von einer migrationsfeindlichen Stimmung einigte man sich darauf, dass diejenigen, die ohnehin nur minimale Leistungen weit unterhalb des Existenzminimum-Satzes des Bürgergeldes erhalten, einem selbst für Sozialleistungen beispiellosen Kontrollregime unterworfen werden sollen. Die Unterstellung, die Leistungsempfänger*innen würden die monatlich zur Verfügung stehenden 204 Euro Taschengeld für die Finanzierung von Schlepperbanden missbrauchen, anstatt sich mit dem notwendigen persönlichen Bedarf zu versorgen, hat dazu geführt, dass Hunderttausenden Migrant*innen nun ein wichtiger Teil ihres Persönlichkeitsrechts aberkannt wird.*

*Der NDR zitiert Niklas Harder, Integrationswissenschaftler des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), dahin gehend, es sei gar nicht belegbar, dass Geld aus Sozialleistungen ins Ausland überwiesen werde. „Die Begründung scheint mir auf aufgebauschten Anekdoten zu beruhen. Es gibt keine verlässlichen Zahlen, die sagen, das sei ein verbreitetes Phänomen.“ Herbert Brücker vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sagt laut NDR, angekommene Asylbewerber*innen würden selten Geld weiterleiten. „Wir beobachten, dass es erst zu Geldzahlungen kommt, wenn die Menschen hier arbeiten und Geld verdienen.“ Für die Migrationsentscheidung werde das keine Rolle spielen, das sei „Wunschdenken“.*

Nun haben sich 14 Bundesländer, darunter Hamburg, auf sogenannte Mindeststandards der Bezahlkarten geeinigt. Über weitere Zusatzfunktionen entscheidet jedes Bundesland selbst.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die geplante bundesweite Bezahlkarte soll Leistungsberechtigten einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu ihren Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ermöglichen.

Der Senat hat bereits mit der Drs. 22/14306 zu dem Beschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien zur Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG berichtet. Eine Konkretisierung der mit den Mindeststandards verbundenen Anforderungen auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes wird im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines Dienstleistenden für die Bezahlkarte erfolgen und mit der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen bekannt gegeben werden. Darüber

hinaus siehe auch <https://hessen.de/presse/laender-einigen-sich-auf-gemeinsame-standards-fuer-eine-bezahlkarte>.

Im Übrigen sind die Planungen noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Details zur Bezahlkarte

- Frage 1:** *Auf welche Mindeststandards haben sich die 14 Bundesländer geeinigt?*
- Frage 2:** *Welche „Zusatzfunktionen“ sollen optional zur Verfügung gestellt werden?*
- Frage 3:** *Welche dieser Zusatzfunktionen beabsichtigt Hamburg einzuführen?*
- Frage 4:** *Ist beabsichtigt, gegebenenfalls optional, eine Bargeld-Auszahlungsfunktion einzurichten?
Falls ja, welche Auszahlungsmodalitäten sind konkret geplant (zum Beispiel Zahlstellen, Gebühren et cetera)?*
- Frage 5:** *Sollen Gebühren für die Zahlung mit der Bezahlkarte anfallen?
Falls ja, in welcher Höhe?*
- Frage 6:** *Ist beabsichtigt, gegebenenfalls zusätzlich zur Bezahlkarte, ein App-Bezahlsystem einzuführen?*
- Frage 7:** *Hat man sich unter den Bundesländern auch auf datenschutzrechtlichen Mindestvorgaben geeinigt?
Falls ja, welche?*
- Frage 8:** *Soll das Bankgeheimnis auf die Bezahlkarte analoge Anwendung finden? In welcher Form konkret?*
- Frage 9:** *Welche Daten, die im Zusammenhang mit der Bezahlkarte stehen (zum Beispiel Guthabenstand, Daten über Bezahlvorgänge et cetera) sollen der Verwaltung zugänglich werden? Bitte differenzieren danach, welche Daten jeweils welchen Behörden zugänglich werden sollen.*
- Frage 10:** *Welche Daten, die im Zusammenhang mit der Bezahlkarte stehen (zum Beispiel Guthabenstand, Daten über Bezahlvorgänge et cetera) sollen welchen Dritten zugänglich werden? Bitte differenzieren danach, welche Daten jeweils welchen Dritten zugänglich werden sollen.*
- Frage 11:** *Welcher konkrete technische Ablauf für die „Aufladung“ der Karte und die Zahlung mit der Karte ist beabsichtigt? Soll die monatliche Leistung automatisiert auf die Bezahlkarte „überwiesen“ werden? Ist eine individuelle Aufbuchung der Karte, zum Beispiel an einem Kassensystem, erforderlich?*
- Frage 12:** *Soll es eine Geheimzahl für die Autorisierung von Zahlungen geben?*
- Frage 13:** *Soll es möglich sein, Zahlungen zu sperren, zum Beispiel an bestimmte inländische Zahlungsempfänger*innen?
Falls ja, durch wen und an welche? Welche technische Umsetzung ist dafür geplant?*

Frage 14: *Sollen spezifische Zahlungszwecke ausgeschlossen werden?
Falls ja, welche?*

Frage 15: *Soll die Bezahlkarte ausschließlich für Leistungen nach dem AsylbLG verwendet werden oder auch für andere Sozialleistungen, zum Beispiel Grundsicherung?*

Frage 16: *Soll die Bezahlkarte auch für sogenannte Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG verwendet werden?*

Antwort zu Fragen 1 bis 16:

Siehe Vorbemerkung.

Ausschreibung und Kosten

Vorbemerkung: *Im Spätsommer letzten Jahres war bekannt geworden, dass Hamburg bereits eine Ausschreibung für ein Bezahlkarten/Bezahl-App-Modellprojekt veröffentlicht hat. Das Gesamtvolumen betrug 800.000 Euro für den Auftrag. Laut NDR sei das Vergabeverfahren für die 14 Bundesländer von Hamburg erarbeitet worden.*

Frage 17: *Handelt es sich um dieselbe Ausschreibung, die unter dem Titel „Guthabenbasierte Kredit-Debitkarten für die Freie und Hansestadt Hamburg“ bereits für das Hamburger Modellprojekt genutzt wurde?*

Antwort zu Frage 17:

Nein.

Frage 18: *Was ist aus der ursprünglichen Hamburger Ausschreibung geworden und welche Kosten sind für Hamburg dadurch entstanden?*

Antwort zu Frage 18:

Der Zuschlag wurde am 22. Dezember 2023 an die Bietergemeinschaft Publk GmbH und Secupay AG erteilt. Bislang sind neben den reinen Ausschreibungskosten Kosten für die erste Kartenlieferung von 10.000 Euro angefallen.

Frage 19: *Welche Änderungen wurden gegebenenfalls vorgenommen?*

Antwort zu Frage 19:

Keine. Bei der Ausschreibung durch Dataport handelt es sich um ein eigenständiges Vergabeverfahren.

Frage 20: *Auf welche Höhe beläuft sich der geschätzte Gesamtwert des Vorhabens?*

Frage 21: *Welche zusätzlichen Kosten werden voraussichtlich insgesamt für die Umstellung des Zahlungssystems anfallen? Bitte die einzelnen voraussichtlichen Kostenpositionen und deren Höhe (hilfsweise Schätzwerte) auflisten.*

Antwort zu Fragen 20 und 21:

Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen.